

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2018

Wernigerode, 04. Juli 2018

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Erste Satzung vom 25.04.2018 zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften | 4 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“ | 5 |
| Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang „Medien- und Spielekonzeption“ | 6 |
| Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 06.06.2018 | 8 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Technisches Innovationsmanagement (TIM)“ | 12 |
| Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang „Technisches Innovationsmanagement (TIM)“ | 13 |
| Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge an der Hochschule Harz | 15 |

**Erste Satzung vom 25.04.2018
zur Änderung der Prüfungsordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 30.11.2016**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, Seite 600)), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. LSA 2016 Seite 89, 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

I.

§ 11 Feststellung der besonderen Eignung durch andere Nachweise

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Eignungstests kann der Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i.V.m. mindestens 10 Punkten in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungs-niveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profilfach) oder 12 Punkten in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe treten. Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein. Kann die im Zeugnis nachgewiesene Punktzahl nicht eindeutig einem Anforderungsniveau zugeordnet werden, entscheidet die Zulassungskommission.

II.

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 25.04.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 09.05.2018.

Wernigerode, 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/ Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.)
an der Hochschule Harz
vom 14.02.2018**

Auf der Grundlage der §§ 55 und 67 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In den Fußnoten 2 wird in § 3 Abs. 3 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Insofern die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit 180 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt, erhöht sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.“

§ 5

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 in § 3 Abs. 3 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 06.06.2018.

Wernigerode, 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Studiengang »Medien- und Spielekonzeption« (M.A.)
an der Hochschule Harz
vom 14.02.2018**

Auf der Grundlage der §§ 55 und 67 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften am 06.06.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 4a Satz 2 wird der bisherige 2. Halbsatz gestrichen:

„[...] ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen.“

§ 2

In § 2 Absatz 4a Satz 2 wird der neue 2. Halbsatz eingefügt:

„[...] erfolgt die Bewerbung über das Uni-Assist-System (www.uni-assist.de), wo eine Überprüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt wird.“

§ 3

In § 2 Abs. 4a wird Satz 3 gestrichen.

§ 4

In § 3 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Insofern die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit 180 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt, erhöht sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.“

§ 5

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 in § 3 Abs. 3 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 06.06.2018.

Wernigerode, 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Rahmenordnung für die duale Studienvariante
von Vollzeitstudiengängen
vom 06.06.2018**

Aufgrund der §§ 55, 67 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat der Senat der Hochschule Harz am 06.06.2018 folgende Ordnung beschlossen:

Rahmenordnung für duale Studienvarianten von Vollzeitstudiengängen

Diese Rahmenordnung regelt die Bereitstellung von Studienplätzen in dualen Studienvarianten von Vollzeitstudiengängen, insbesondere deren besondere Zulassungsvoraussetzungen und besondere Studienbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| § 1 | Begriffsbestimmung..... | 9 |
| § 2 | Bereitstellung von Studienplätzen an die Praxiseinrichtungen | 9 |
| § 3 | Zulassungsvoraussetzungen | 10 |
| § 4 | Regelstudienzeit | 10 |
| § 5 | Learning Agreements..... | 11 |
| § 6 | Inkrafttreten und Außerkrafttreten..... | 11 |

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Auf Grundlage bestehender Vollzeitstudiengänge können duale Studienvarianten beschlossen werden. Eine duale Studienvariante ist ein Studienverlauf mit der besonderen Anforderung, dass Studierende eine vertragliche Vereinbarung mit einer Praxiseinrichtung abgeschlossen haben, die das Studium gemäß den akademischen Anforderungen des zugehörigen Vollzeitstudienganges vorsieht. Dadurch werden die Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung miteinander verzahnt.
- (2) Praxiseinrichtung können Arbeitgeber oder Dienstherrn sein, die in der Lage sind, Studierende durch fachlich geeignete Ausbildungsleiter(innen) anzuleiten und zu betreuen. Ausbildungsleiter(innen) sind fachlich geeignet, wenn sie über einen dem angestrebten Studienabschluss mindestens gleichwertigen Studienabschluss verfügen.
- (3) Die vertragliche Vereinbarung kann u. a. in Form einer schriftlich verabredeten Ausbildungs-, Stipendien-, Praxis- oder Fördervereinbarung, eines schriftlich verabredeten Studienvertrages oder einer schriftlichen Mitteilung der Ausbildungs- und Einstellungsbehörde über die Entscheidung zur Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (APVO) vorgelegt werden und beinhaltet die Verpflichtung von Praxiseinrichtung und Bewerber(in) zur Durchführung eines Studiums in der dualen Studienvariante. Das Learning Agreement (§ 5) ist Bestandteil der vertraglichen Regelung.
- (4) Duale Studienvarianten sind in der Regel praxisintegrierend in der Erstausbildung.
- (5) Eine duale Studienvariante ist hochschul- und vergaberechtlich ein eigenständiger Studiengang, womit sichergestellt ist, dass auf allen von der Hochschule ausgestellten Dokumenten die Bezeichnung „duale Studienvariante“ ersichtlich ist.
- (6) Für duale Studienvarianten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des zugehörigen Vollzeitstudienganges. Modifizierungen im Studienablauf sind möglich, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Gesamtstudiendauer.

§ 2 Bereitstellung von Studienplätzen

- (1) Der Senat legt auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrates die Anzahl von Studienplätzen in der dualen Studienvariante des zugehörigen Vollzeitstudienganges fest.
- (2) Die Auswahl geeigneter Kandidat(inn)en und der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen obliegt der Praxiseinrichtung.
- (3) Für die Bereitstellung von Studienplätzen stellt die Praxiseinrichtung einen Antrag (Bereitstellungsantrag) an die Hochschule Harz innerhalb einer vom zuständigen Fachbereich festgelegten Frist. Die Frist kann überschritten werden, soweit die geplante Studienplatzkapazität nicht ausgeschöpft ist. Die für duale Studienvarianten zuständige Stelle

bestätigt der Praxiseinrichtung nach Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat verbindlich die Anzahl der bereit gestellten Studienplätze pro dualer Studienvariante (Bereitstellungsbestätigung).

- (4) Übersteigt die Anzahl der Bereitstellungsanträge die Studienplatzkapazität, orientiert sich die Verteilung der Studienplätze unter den Praxiseinrichtungen an folgender Berechnung: Anzahl der Studienplatzkapazität der dualen Studienvariante multipliziert mit Bereitstellungsanzahl einer Praxiseinrichtung; dividiert durch die Gesamtanzahl der Bereitstellungsanzahl aller Praxiseinrichtungen pro dualer Studienvariante. Das Berechnungsergebnis ist auf die nächste Ganzzahl zu runden. Jeder Praxiseinrichtung sollte nach Möglichkeit mindestens ein Studienplatz in der dualen Studienvariante bereitgestellt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer dualen Studienvariante kann nur zugelassen und immatrikuliert werden, wer neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 27 HSG LSA eine vertragliche Vereinbarung mit einer Praxiseinrichtung nachweist.
- (2) Der zuständige Fachbereichsrat kann für duale Studienvarianten von Studiengängen weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen, die sich an den Zulassungsbedingungen von nicht dualen Studienvarianten aus den Vorjahren orientieren. Diese sind der Praxiseinrichtung mit der Bereitstellungsbestätigung mitzuteilen.

§ 4 Gesamtstudiendauer

- (1) In den dualen Studienvarianten mit Bachelorabschluss sind erweiterte Studienverläufe mit in der Regel bis zu acht Semestern Gesamtstudiendauer aufgrund zusätzlicher Praxissemester möglich. In den dualen Studienvarianten mit Masterabschluss sind erweiterte Studienverläufe mit in der Regel vier Semestern Gesamtstudiendauer aufgrund zusätzlicher Praxissemester möglich. Es ist jedoch mindestens die Regelstudienzeit des zugehörigen Vollzeitstudiengangs vorzusehen. Ein Studienverlauf mit erweiterter Gesamtstudiendauer bildet eine Studienrichtung der dualen Studienvariante des zugehörigen Vollzeitstudienganges. Zusätzliche Praxissemester sollen insbesondere der stärkeren Bindung zu den Praxiseinrichtungen mit der Verfolgung eigener Ausbildungsziele in Anlehnung an die Studieninhalte dienen, so dass für diese keine Credits verliehen werden.
- (2) Die verbindliche Festlegung der Praxissemester (Anzahl und Zeitpunkt(e)) bzw. der Studienrichtung erfolgt im Learning Agreement zwischen Praxiseinrichtung, Bewerber(in) und Hochschule Harz, das mit Unterzeichnung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wird.

§ 5 Learning Agreement

- (1) Die individuellen Regelungen für Studierende in dualen Studienvarianten werden in Learning Agreements festgelegt. Learning Agreements werden durch den/die Student(in), die Praxiseinrichtung, die für duale Studienvarianten zuständige Stelle, und von der/dem Koordinator(in) der dualen Studienvariante per Unterschrift bestätigt.
- (2) Das Learning Agreement enthält insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten:
 - a. Studienplan mit Festlegung der Praxissemester gem. § 4 Abs. 2
 - b. Studientyp: in der Regel praxisintegrierende Erstausbildung
 - c. Studienrichtungen: erweiterter Studienverlauf entsprechend der Anzahl und des Zeitpunkts zusätzlicher Praxissemester in den Praxiseinrichtungen
 - d. Festlegung der zeitlichen und fachlichen Einbindung der Praxisphasen und deren Verzahnung mit den Theoriephasen

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschul-öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Sie gilt für alle Neuimmatrikulationen in duale Studienvarianten ab Wintersemester 2018/19. Die bestehenden Ordnungen zu dualen Studiengängen bleiben unberührt.

Wernigerode, den 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang »Technisches Innovationsmanagement (TIM)« (M.Eng.)
an der Hochschule Harz
vom 14.02.2018**

Auf der Grundlage der §§ 55 und 67 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften am 06.06.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In den Fußnoten 2 wird in § 3 Abs. 3 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Insofern die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit 180 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt, erhöht sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.“

§ 5

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 in § 3 Abs. 3 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 06.06.2018.

Wernigerode, 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Studiengang »Technisches Innovationsmanagement (TIM)« (M.Eng.)
an der Hochschule Harz
vom 14.02.2018**

Auf der Grundlage der §§ 55 und 67 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften am 06.06.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 4a Satz 2 wird der bisherige 2. Halbsatz gestrichen:

„[...] ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen.“

§ 2

In § 2 Absatz 4a Satz 2 wird der neue 2. Halbsatz eingefügt:

„[...] erfolgt die Bewerbung über das Uni-Assist-System (www.uni-assist.de), wo eine Überprüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt wird.“

§ 3

In § 2 Abs. 4a wird Satz 3 gestrichen.

§ 4

In § 3 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Insofern die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit 180 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt, erhöht sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.“

§ 5

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 in § 3 Abs. 3 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 06.06.2018.

Wernigerode, 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Ordnung
zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge
an der Hochschule Harz
vom 16.08.2017**

Auf der Grundlage der §§ 111 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S. 94) hat der Senat der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften am 06.06.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 2 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Zu Beginn jeden Semesters sind der Semesterbeitrag und der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen. Semesterticket und Semesterbeitrag werden gemäß der Beitragsordnung des Studentenwerks Magdeburg erhoben.“

§ 2

In § 2 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Zu Beginn jeden Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß der Beitragsordnung der Studentenschaft erhoben.“

§ 3

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 7 und 8.

§ 4

In Anlage 1 wird eine neue Ziffer V eingefügt:

„V. Master of Business Administration

(1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 9.990,00 €. Sie ist in den ersten 5 Semestern in Raten von 1.998,00 € zahlbar.

(2) Sollte der Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit – nach Ablauf von vier gebührenfreien Bonussemestern – das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht in Höhe von 250,00 € pro Semester.

(3) Die Gesamtgebühr reduziert sich anteilig bei Anerkennung oder Anrechnung von bisherigen Lernergebnissen im Verhältnis der angerechneten ECTS-Kreditpunkte zu den im gesamten Studium erreichbaren ECTS-Kreditpunkten.“

§ 5

In Anlage 1 Ziffer I, III und IV wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Semesterbeitrag, das Semesterticket und der Studierendenschaftsbeitrag sind in der in Abs. 1 genannten Studiengebühr enthalten.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz für alle ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals immatrikulierten Studierenden der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 06.06.2018.

Wernigerode, den 04. Juli 2018

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt